

Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

Änderung vom 23. Oktober 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Zusammenarbeit mit der Carburra

Die Oberzolldirektion und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carburra) können Daten über Meldungen, welche die Steuerpflichtigen und die Pflichtlagerhalter erstatten müssen, austauschen.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Für Spezialstatistiken und Sondererhebungen werden Gebühren nach dem Anhang der Verordnung vom 4. April 2007² über die Gebühren der Zollverwaltung erhoben.

Art. 19a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19h Abs. 1

¹ Das EFD legt je Kalenderjahr die Mengen an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen fest, für die eine Steuererleichterung gewährt wird. Es berücksichtigt dabei die Mengen an fossilen Treibstoffen, die durch Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen ersetzt werden. Für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen, die stationär verwendet werden, legt es keine Mengenbeschränkungen fest.

Art. 24 Abs. 3

³ Die Oberzolldirektion kann für andere Waren nach Absatz 2 Buchstabe b andere Formulierungen des Verwendungsvorbehalts akzeptieren, sofern diese der Formulierung nach Absatz 2 Buchstabe b inhaltlich entsprechen.

¹ SR 641.611
² SR 631.035

Art. 26 Begünstigte

¹ Anspruch auf steuerfreien Treibstoff haben die folgenden Begünstigten:

- a. institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³, die gestützt auf das Völkerrecht, auf abgeschlossene Vereinbarungen oder auf nach dem Gaststaatgesetz getroffene Entscheide Zollvorrechte geniessen;
- b. begünstigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes, die gestützt auf das Völkerrecht, auf abgeschlossene Vereinbarungen oder auf nach dem Gaststaatgesetz getroffene Entscheide Zollvorrechte geniessen;
- c. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungschefinnen und andere Regierungsmitglieder während der tatsächlichen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Schweiz.

² Keinen Anspruch auf steuerfreien Treibstoff haben:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger;
- b. begünstigte Personen ausländischer Nationalität mit einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁴, die bei einer diplomatischen Mission, bei einer ständigen Mission oder einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder bei einem konsularischen Posten arbeiten.

Art. 27 Verwendung von steuerfreiem Treibstoff in Strassenfahrzeugen

¹ Eine Begünstigte oder ein Begünstigter nach Artikel 26 kann steuerfreien Treibstoff für die Verwendung in Strassenfahrzeugen nur beziehen, wenn sie oder er einen Treibstoffausweis besitzt.

² Der Treibstoff muss bei einer von der Oberzolldirektion bezeichneten Tankstelle bezogen werden.

³ Er darf nur in das im Treibstoffausweis aufgeführte Fahrzeug eingefüllt werden.

⁴ Er darf ausschliesslich für Fahrten verwendet werden, die:

- a. ein institutioneller Begünstigter nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben benötigt;
- b. eine begünstigte Person nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b oder eine Person nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c für den persönlichen Gebrauch benötigt.

Art. 28 Treibstoffausweis

¹ Treibstoffausweise sind bei den zuständigen Ausgabestellen zu beantragen; die Oberzolldirektion bezeichnet diese.

³ SR 192.12

⁴ SR 142.20

² Die oder der Begünstigte verpflichtet sich auf amtlichem Formular, den Treibstoff nach Artikel 27 Absätze 3 und 4 zu verwenden.

³ Der Treibstoffausweis ist unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben, wenn:

- a. das darin genannte Fahrzeug veräussert wird;
- b. die oder der Begünstigte den Anspruch auf steuerfreien Treibstoff verliert.

Art. 28a Verwendung von steuerfreiem Treibstoff in anderen Fahrzeugen und in Maschinen

¹ Steuerfreier Treibstoff darf in anderen als die in Artikel 27 genannten Fahrzeuge und in Maschinen nur wie folgt verwendet werden:

- a. von einem institutionellen Begünstigten nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a: für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben;
- b. von einer begünstigten Person nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b oder einer Person nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c: für den persönlichen Gebrauch.

² Für Luftfahrzeuge von Begünstigten nach Artikel 26 ist der Treibstoff steuerfrei, der nach Absatz 1 verwendet wird und auf einem Zollflugplatz nach Artikel 22 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵ getankt wird. Die Oberzolldirektion kann in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Ausnahmefällen die Betankung auf anderen Flugplätzen bewilligen.

³ Die Oberzolldirektion bestimmt das Verfahren für die Abgabe des steuerfreien Treibstoffs.

Art. 28b Steuerfreie Brennstoffe

¹ Anspruch auf steuerfreien Brennstoff haben:

- a. institutionelle Begünstigte nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, sofern sie diesen in Gebäuden verbrauchen, die sie ausschliesslich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nutzen;
- b. begünstigte Personen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und Personen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c, sofern sie diesen in Gebäuden verbrauchen, die sie ausschliesslich für ihren persönlichen Gebrauch nutzen.

² Die Oberzolldirektion bestimmt das Verfahren für die Abgabe der steuerfreien Brennstoffe.

Art. 33 Abs. 2 Bst. b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 33 Abs. 5

⁵ Die Steuerbefreiung wird über eine Steueranmeldung im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 oder im Verfahren der Rückerstattung gewährt.

Art. 41 Abs. 2 Bst. c

² Die periodische Steueranmeldung ist in der vorgeschriebenen Form abzugeben und umfasst die Gesamtmengen je Warenart (Zolltarifnummer, statistische Nummer) und je Steuersatz, getrennt für:

- c. die Pflichtlager ausserhalb von zugelassenen Lagern.

Art. 43 Abs. 2

² Für Waren in einem zugelassenen Lager ist dies der Zeitpunkt, in dem sie beim Durchlauf durch die Messeinrichtung erfasst werden.

*Gliederungstitel vor Art. 45d***4. Abschnitt:****Besondere Bestimmungen für Biogas als Treibstoff bei Einspeisung ins Erdgasnetz oder bei Direktabgabe an einer Biogastankstelle***Art. 45d Abs. 1 und 1^{bis}*

¹ Biogas muss bei der von der Gasbranche eingesetzten Clearingstelle angemeldet werden, wenn es:

- a. den Bestimmungen der Richtlinie G13 vom Januar 2014⁶ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entspricht und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist und gemessen wird; oder
- b. zu Treibstoffqualität aufbereitet und direkt an einer Biogastankstelle abgegeben wird.

^{1bis} Die Meldungen der Hersteller von Biogas (Art. 20 und 31 des Gesetzes) sowie die Meldung der fälligen Steuer bei Erdgaslieferanten und –verkäufern (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes) müssen der Oberzolldirektion über die Clearingstelle eingereicht werden.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschn.**Art. 48a* Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen

Für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen mit Steuererleichterung besteht kein Anspruch auf Steuerrückerstattung.

⁶ Die Richtlinie G13 kann im Internet beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs unter www.svgw.ch > Shop > Regelwerk > Gas gegen Bezahlung bezogen werden.

Art. 58 Abs. 2

² Die Steuer wird den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe mit Ausnahme von Alpkorporationen und Sömmerungsbetrieben rückerstattet; der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermäßigten Steuersatz sowie aufgrund des Normverbrauchs berechnet.

Art. 64 Abs. 4

⁴ Die Verbrauchskontrollen müssen:

- a. je Fischerboot in der von der Oberzolldirektion festgelegten Form geführt werden;
- b. die zu steuerbegünstigten und anderen Zwecken verwendeten Mengen getrennt ausweisen;
- c. die Anzahl Liter und das Datum der Tankung enthalten.

*Gliederungstitel vor Art. 84***6. Abschnitt: Pflichtlager ausserhalb von zugelassenen Lagern***Art. 84* Grundsatz

Unversteuerte Pflichtlagerbestände von Treibstoffen, von gefärbtem und gekennzeichnetem Heizöl extraleicht sowie von anderen Brennstoffen können unter Aufsicht der Carbura ausserhalb von zugelassenen Lagern gelagert werden.

Art. 88 Ausfuhrverbot

Unversteuerte Waren, die ausserhalb von zugelassenen Lagern auf Pflichtlager eingelagert worden sind, dürfen nicht ausgeführt werden.

Art. 90 Abs. 2

² Die Mengen nach Absatz 1 dürfen um höchstens 50 Prozent überschritten werden.

Art. 102 Abs. 3

³ Die Einlagerung von Treibstoffen, Heizöl extraleicht und anderen Brennstoffen in einem Pflichtlager ausserhalb von zugelassenen Lagern muss von der Carbura auf dem Begleitschein bestätigt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 106a***8a. Kapitel: Vergütungszins***Art. 106a*

¹ Zu Unrecht erhobene oder zu Unrecht nicht zurückerstattete Beträge werden von der Zollverwaltung vom Zeitpunkt der Zahlung an verzinst.

² Das EFD legt die Zinssätze fest und regelt, bis zu welchem Betrag kein Vergütungszins ausgerichtet wird.

*9. Kapitel 1. Abschnitt (Art. 107–111)**Aufgehoben*

II

Anhang 2 erhält die folgende neue Fassung:

Anhang 2
(Art. 19a Abs. 1)

Steuertarif für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz	Steuerzuschlag
		je 1000 kg Fr.	je 1000 kg Fr.
2711. 2910	Biogas, in gasförmigem Zustand	0.00	0.00
		je 1000 l bei 15 °C Fr.	je 1000 l bei 15 °C Fr.
Kap. 15	pflanzliche und tierische Öle bzw. pflanzliche und tierische Altöle	0.00	0.00
2207. 1000 2000	Bioethanol	0.00	0.00
	Synthetische Biotreibstoffe:		
2710. 1912 1919	– Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	0.00	0.00
3824. 9030	– Biodieseldestillate	0.00	0.00
2711. 1910	Biogas, verflüssigt	0.00	0.00
2905. 1110	Biomethanol	0.00	0.00
3826. 0010	Biodiesel	0.00	0.00

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. CO₂-Verordnung vom 30. November 2012⁷

Art. 134 Abs. 2

² Die Oberzolldirektion und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen austauschen.

2. Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁸

Art. 22a Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion

Das BFE gibt für den Vollzug der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁹ die nachstehenden Daten von Stromproduzenten, welche Strom aus Biomasse herstellen, an die Oberzolldirektion weiter:

- a. Personalien und Adressen von natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen;
- b. Angaben über die Art, Menge und Herkunft der biogenen Rohstoffe;
- c. Angaben über die Art, Menge und Herkunft der aus den biogenen Rohstoffen hergestellten Treib- und Brennstoffe;
- d. Angaben über die Energie (Strom und Wärme), die aus Treib- und Brennstoffen hergestellt wird;
- e. Angaben zur Anlage, insbesondere Herstellungsverfahren, Kapazität, Leistung, Wirkungsgrad und Datum der Inbetriebnahme.

⁷ SR 641.711

⁸ SR 730.01

⁹ SR 641.611

3. Verordnung vom 4. April 2007¹⁰ über die Gebühren der Zollverwaltung

Anhang Ziff. 7.13

Ziffer		Gebühr
7.13	die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen nach der Mineralölsteuergesetzgebung:	
	a. Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 19b Absatz 2 der Mineralölsteuerverordnung:	
	– Gesuche für Treibstoffe, die ausschliesslich aus biologischen Rohstoffen hergestellt werden, die:	Fr. 100.–
	1. der Positivliste der Oberzolldirektion ¹¹ entsprechen;	
	2. unentgeltlich bezogen oder durch eine Bezahlung des Abgebers im Sinne einer Entsorgungsgebühr entgegengenommen werden; oder	
	3. einer Kombination der Ziffern 1 und 2 entsprechen.	
	– andere Gesuche	Fr. 300.–
	b. Gesuche für andere Treibstoffe	Fr. 1000.–

¹⁰ SR 631.035

¹¹ Die Positivliste der Oberzolldirektion kann im Internet bei der Eidgenössischen Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Steuern und Abgaben > Einfuhr in die Schweiz oder Inland > Mineralölsteuer > Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen > Ökologische und soziale Nachweise kostenlos abgerufen werden.

